# Gesetz Nr. 72 aus dem Jahre 2017 zur Verkündung des Investitionsgesetzes





#### Gesetz Nr. 72 aus dem Jahre 2017

#### zur Verkündung des Investitionsgesetzes

Im Namen des Volkes,

Der Präsident der Republik,

Das Parlament hat dieses vorliegende Gesetz passiert und wir haben es verkündet:

#### Artikel I

Die Bestimmungen dieses Gesetzes regeln die Investition in der Arabischen Republik Ägypten. Sie gelten für inländische und ausländische Investitionen, unabhängig von dem Volumen der Investition. Die Investitionssysteme, die dieses Gesetz regelt, sind die Inland Investitionen, die Investitionszonen, die technologischen Zonen und die Freizonen.

#### **Artikel II**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes berühren nicht die Steuerbegünstigungen und -befreiungen und die sonstigen Garantien und Anreize, die den Unternehmen und Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt sind. Diese Privilegien, Befreiungen, Garantien und Anreize bleiben für die Unternehmen und Einrichtungen für die festgelegte Dauer in Übereinstimmung

mit den Gesetzen und den daraus abgeleiteten Vereinbarungen bestehen. Die Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes berühren nicht die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 aus dem Jahre 1991 über Liegenschaften im Besitz des Staates, des Gesetzes zur Regelung von besonderen Wirtschaftszonen, erlassen durch das Gesetz Nr. 83 aus dem Jahre 2002, des Gesetzes Nr. 14 aus dem Jahre 2012 zur integrierten Entwicklung in der Sinai-Halbinsel sowie des Rationalisierung der Verfahren für Gesetzes zur Lizenzierung von Industrieanlagen, erlassen durch das Gesetz Nr. 15 aus dem Jahre 2017.

Ferner berühren die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht die vorgeschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen für die Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen in Verbindung mit jeglichen anderen Gesetzen.

#### Artikel III

Der Begriff (Investitionsgesetz) wird durch den Begriff (Gesetz über die Investitionsgarantien und -anreize) ersetzt, wo immer dieser Begriff in anderen Gesetzen und Verordnungen vorkommt.

#### **Artikel IV**

Die Aktiengesellschaften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sind von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 113 aus dem Jahre 1958 über die Bestellung in der Aktiengesellschaften und öffentlichen Funktionen Organisationen befreit. Die Aktiengesellschaften unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 73 aus dem Jahre 1973 zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Verwaltungsräten Einrichtungen des öffentlichen der Sektors. der Aktiengesellschaften, der Vereine und privaten Organisationen. Satzung der Die Gesellschaft bzw. hat ihre Regelung der Beteiligung Organisation Arbeitnehmer in der Verwaltung bzw. Geschäftsführung nachzuweisen.

#### **Artikel V**

Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, sind ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 aus dem Jahre 2000 zur Bildung von Schlichtungsausschüssen in einigen Streitigkeiten, in denen Ministerien oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwickelt bzw. beteiligt sind.

#### **Artikel VI**

Die Beschwerden und Anträge, die vom Ausschuss für die Beilegung von Investitionskonflikten und vom Ausschuss für die Beilegung von Streitigkeiten aus Investitionsverträgen derzeit geprüft werden, werden unverzüglich, ohne dass es weitere Maßnahmen bedarf, an die in Artikeln 85 und 88 dieses Gesetzes zu bildenden Ausschüsse überwiesen, sobald diese gebildet sind.

#### **Artikel VII**

Die Arbeitnehmer, für die Bestimmungen des Artikels (20), Absatz (3) des Investitionsgesetzes, erlassen durch das Gesetz Nr. 230 aus dem Jahre 1989 zutreffen, genießen weiterhin die ihnen gewährten Vorzüge. Diese Bestimmungen berühren nicht die angewandten Gewinnverteilungssysteme bei den Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, solange diese für sie von Vorteilsind.

#### **Artikel VIII**

Das Gesetz zu den Investitionsgarantien und –anreizen, erlassen durch das Gesetz Nr. 8 aus dem Jahre 1997 wird aufgehoben. Jede Bestimmung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, wird ebenfalls aufgehoben.

#### **Artikel IX**

Der Ministerpräsident erlässt die Durchführungsverordnung für das vorliegende Gesetz auf Vorschlag des zuständigen Ministers, und nach dem das Ministerkabinett seine Zustimmung erteilt, innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Erlass der Durchführungsverordnung

bleiben die zum Zeitpunkt der Geltung dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften, Verordnungen und Beschlüsse in Kraft, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

#### **Artikel X**

Dieses Gesetz wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und tritt am folgenden Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz wird mit dem Siegel des Staates versehen und als eines seiner Gesetze durchgesetzt.

Verkündet von der Präsidentschaft am 31. Mai 2017.

**Abdel-Fatah El-Sisi** 

#### Investitionsgesetz

#### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### Kapitel 1 Definitionen

#### **Artikel 1**

In den Bestimmungen dieses Gesetzes haben folgende Wörter und Begriffe die jeweils angegebenen Bedeutungen:

Investition: Verwendung des Geldes für die

Errichtung, Erweiterung, Entwicklung, Finanzierung, den Betrieb oder die Verwaltung eines Investitionsprojekts, um so zur umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Staates

beizutragen.

**Investor:** Jede natürliche oder juristische,

ägyptische oder ausländische Person, unabhängig davon, welchem Rechtssystem sie unterliegt, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Arabischen Republik Ägypten

investiert.

Investitionsprojekt: Die Durchführung einer

Investitionstätigkeit in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Handel, Bildung, Gesundheit, Verkehr, Tourismus, Wohnbau, Konstruktion, Hoch- und Tiefbau, Sport, Elektrizität, Energie und natürliche Ressourcen, Wasser oder Kommunikationstechnologie. für die Der Investitionsangelegenheiten zuständige Minister kann in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium oder den zuständigen Ministerien weitere Sektoren in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan nationalen hinzufügen. Die Durchführungsverordnung dieses regelt Gesetzes die Voraussetzungen und den Umfang für die Durchführung dieser Tätigkeiten.

**Besondere Anreize:** 

Die Anreize, die in Artikel (11) dieses Gesetzes vorgesehen sind.

**Finanzmittel:** 

Jegliche Vermögenswerte mit materiellem Wert, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, ob Barmittel, Sachleistungen oder ideelle Werte, die in das Investitionsprojekt einfließen. Dazu gehören insbesondere:

- 1. Feste und bewegliche Vermögenswerte, sowie alle anderen dinglichen vorrangigen und akzessorischen Rechte.
- 2. Aktien und Gründungsanteile von Gesellschaften, sowie nichtstaatliche Anleihen.
- 3. Die geistigen Eigentumsrechte und Urhebersrechte, die für die Errichtung oder Erweiterung der Projekte verwendet werden, wie Patente, Markenzeichen und Handelsnamen, die in einem der Mitgliedstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingetragen oder im Einklang mit den internationalen Registrierungsvorschriften der jeweilig gültigen internationalen Vereinbarungen sind.
- 4. Privilegien oder Vereinbarungen, die im Rahmen der Gesetze zur Regelung von Versorgung und Infrastruktur bzw. Gesetze ähnlicher Natur, sowie alle anderen ähnlichen Rechte, die gesetzesgemäß für die Projekte gewährt werden.

Oberster Rat: D

Der Oberste Rat für Investition.

Der zuständige

Minister:

Der Minister, der für

Investitionsangelegenheiten

zuständig ist.

Das zuständige

Ministerium:

Das Ministerium, das für

Investitionsangelegenheiten

zuständig ist.

Die Organisation:

Die Allgemeine Organisation für

Investition und Freizonen.

**Inland Investition:** 

Ein Investitionssystem, bei dem ein Investitionsprojekt in Übereinstimmung mit diesem Gesetz außerhalb der Freizonen errichtet, gebaut oder betrieben

wird.

Freihandelszone:

Freizone

Ein Gebiet innerhalb der Grenzen des Staates, das der staatlichen Verwaltung unterliegt, in dem besondere Zoll- und

Steuerbestimmungen herrschen.

Investitionszone:

Ein geographisches Gebiet innerhalb festgelegter Flächen und Grenzen, dass für die Durchführung von einer oder mehrerer spezifischer Investitionstätigkeiten oder anderer ergänzender Tätigkeiten vorgesehen ist, in dem der Entwickler dieses Gebiets die Infrastruktur selbst errichtet.

#### **Der Entwickler:**

Jede juristische Person, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Verwaltung oder Entwicklung einer Investitionszone berechtigt ist.

### Die zuständigen Behörden:

Alle Verwaltungsbehörden oder Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Infrastruktur, die für die Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und - oder Lizenzen zuständig sind.

### Investor Service Center:

Eine innerhalb der Organisation oder Zweigstellen deren eingerichtete Verwaltungseinheit, die mit der Führung eines Systems Durchführung für die und Erledigung von Maßnamen zum Erwerb von nötigen Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen für das Investitionsprojekt innerhalb der diesem in Gesetz vorgeschriebenen Fristen beauftragt ist. Sie ist zuständig, die für diesen Zweck erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### Vertreter der zuständigen Behörde:

Der beauftragte Delegierte der zuständigen Verwaltungsstelle oder der Beauftragte seitens der

öffentlichen Unternehmen für Versorgung und Infrastruktur im Investor Service Center innerhalb der Organisation oder Zweigstellen. Der Vertreter hat die Befugnis nach Bestimmungen dieses Gesetzes, die Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen in Übereinstimmung mit regulierenden gesetzlichen Vorschriften und dem von der Organisation herausgegebenen Handbuch für Investitionsmaßnahmen zu erteilen. Befugnisse Seine erstrecken sich auf alle Befugnisse zuständigen Autorität im Zuteilung Bereich der von Liegenschaften und Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen, die für die Vereinfachung und Erledigung der Tätigkeiten des und Investors Förderung Investitionen Entwicklung von erforderlich sind.

Die zuständige Autorität:

Der Minister, der Gouverneur, der Vorsitzende der Organisation oder der Behörde oder der Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsratvorsitzende von Unternehmen des öffentlichen

Rechts für Versorgung und Infrastruktur, je nach Lage und Fall.

#### Akkreditierungsstellen:

Die Stellen, die von der Organisation anerkannt sind, die Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen gewähren, die zu Maßnahmen und Unterlagen der Investitionsprojekte zu prüfen und Akkreditierungsurkunden die auszustellen.

#### **Kapitel 2**

#### Ziele und Grundlagen der Investitionen

#### Artikel 2

Investitionen in der Arabischen Republik Ägypten zielen zur Verwirklichung einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung darauf ab, die Wachstumsraten der nationalen Wirtschaft und die inländischen Produktionsraten zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, Exporte zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Alle staatlichen Einrichtungen haben den Auftrag, die inländischen und ausländischen Investitionenzu gewinnen und zu fördern.

Für die Investitionen gelten folgende Grundsätze:

- Chancengleichheit der Investitionsmöglichkeiten, unabhängig von dem Umfang der Investition und dem Standort des Projekts und ohne Vorzug aufgrund der Rasse oder desgleichen.
- 2. Der Staat unterstützt neue Unternehmen, Startups, das Unternehmertum im Allgemeinen, sowie Mikro-, Klein- und Mittelprojekte für die Förderung von jungen Unternehmern und Kleininvestoren.
- 3. Berücksichtigung aller Aspekte mit sozialer Dimension, Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit.
- 4. Wettbewerbsfreiheit, Verhinderung von Praktiken der Monopolisierung und Verbraucherschutz.

- 5. Befolgung der Prinzipien guter Regierungsführung, der Transparenz, des umsichtigen Managements und Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 6. Stabilisierung der Investitionspolitik, schnelle Erledigung der Anliegen der Investoren, wodurch ihre legitimen Interessen in einfacher Weise erfüllt werden können.
- 7. Der Staat hat das Recht, die nationale Sicherheit und das Gemeinwohl zu bewahren.

Diese Investitionsgrundsätze gelten jeweils für den Investor und für den Staat in deren jeweiligen Verantwortungsbereichen.

#### **Abschnitt II: Investitionsgarantien und -anreize**

### Kapitel 1 Investitionsgarantien

#### Artikel 3

Alle in der Arabischen Republik Ägypten getätigten Investitionen sind fair und gerecht zu behandeln. Der Staat gewährleitet dem ausländischen Investor die gleiche Behandlung wie dem nationalen Investor.

Durch Beschluss des Ministerkabinetts kann dem ausländischen Investor eine bevorzugte Behandlung unter Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit gewährt werden.

Die investierten Geldmittel unterliegen keinen willkürlichen Maßnahmen oder diskriminierenden Entscheidungen.

Der Staat gewährt den ausländischen Investoren den Aufenthalt in der Arabischen Republik Ägypten während der Laufzeit des Investitionsprojekts, in der durch die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes vorgesehenen Weise, unbeschadet der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften.

Die Verträge die vom Staat bereits abgeschlossen sind, müssen eingehalten und durchgeführt werden. Investitionsprojekte, die auf Grundlage von Täuschung, Betrug oder Korruption errichtet werden, können nicht von den Garantien, Vorzügen oder Befreiungen gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes profitieren. Dies wird durch ein unwiderrufliches Gerichtsurteil

der zuständigen Justizbehörde oder durch einen Schiedsspruch festgelegt.

In Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Entscheidungen in den Angelegenheiten von Investitionsprojekte zu begründen und den betroffenen Parteien nach Vorgaben der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes zu übermitteln.

#### **Artikel 4**

Investitionsprojekte dürfen nicht verstaatlicht werden. Das Eigentum der Investitionsprojekte darf nicht enteignet werden, ausgenommen dass es für das Gemeinwohl genutzt und dafür eine gerechte Entschädigung unverzüglich im Voraus wird. Der Gegenwert hat einen angemessenen wirtschaftlichen Wert des enteigneten Eigentums, bewertet am vorigen Tag vor dem Datum des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen. Solche Entschädigungen sind ohne Einschränkungen zu überweisen.

Diese Projekte dürfen nicht auf dem Verwaltungswege der Zwangsverwaltung ausgesetzt werden. Die Zwangsverwaltung ist ausschließlich nur durch ein unwiderrufliches Gerichtsurteil möglich.

Sie dürfen ausschließlich nur aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urteils und nur in den gesetzlich geregelten Fällen beschlagnahmt werden.

Das Vermögen der Investitionsprojekte darf ausschließlich nur durch einen endgültigen unwiderruflichen gerichtlichen oder ein Urteil beschlagnahmt oder der Beschlusses Sicherheitsverwahrung oder Einfrierung ausgesetzt werden. Ausgenommen davon sind Steuerschulden und Sozialversicherungsabgaben an den Staat, für die alle Arten der Verwahrung, unbeschadet der Verträge zwischen dem Investor und dem Staat oder den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, möglich sind. Keiner Verwaltungsstelle steht es zu, allgemeine regulierende Beschlüsse zu erlassen, die finanzielle oder verfahrenstechnische Belastungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Projekten, die diesem Gesetz unterliegen, auferlegen oder Gebühren oder Gegenleistungen für Dienste erheben bevor diese die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Organisation und die Zustimmung des Ministerkabinetts und des Obersten Rats einholen.

#### **Artikel 5**

Keine Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die für das Investitionsprojekt erteilten Lizenzen zu widerrufen oder auszusetzen oder die für das Projekt zugewiesenen Liegenschaften zurückzufordern, bevor sie den Investor über die ihm vorgeworfenen Verstöße ermahnt, seinen Standpunkt anhört und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung der Ursachen des Verstoßes gewährt.

In jedem Falle muss die Stellungnahme der Organisation eingeholt werden bevor die in Absatz 1 genannten Entscheidungen gefällt werden. Die Organisation hat ihre Stellungnahme innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des abzugeben, der allen vorgeschriebenen Ersuchens Rechtsvorschriften zu entsprechen hat. Der Investor kann diesen Beschluss vor dem nach Artikel 83 dieses Gesetzes Ausschusses anfechten. gebildeteten Die Durchführungsverordnung dieses die regelt Gesetzes Umsetzung und Kontrollen zur Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels.

#### Artikel 6

Der Investor hat das Recht, das Investitionsprojekt zu errichten und zu erweitern und mit Fremdwährung aus dem Ausland ohne Einschränkungen zu finanzieren. Der Investor ist am Eigentum des Projekts berechtigt und hat alle Rechte, das Projekt zu verwalten und zu betreiben und darüber zu verfügen. Ihm steht es zu, Gewinne aus dem Projekt zu erzielen und diese Gewinne ins Ausland zu überweisen, das Projekt zu liquidieren und den Erlös aus der Liquidation, unbeschadet der Rechte Dritter, ganz oder teilweise ins Ausland zu übertragen.

Der Staat gestattet alle Geldüberweisungen in Verbindung mit der ausländischen Investition uneingeschränkt und unverzüglich. Dasselbe gilt für die freie Umwandlung der Landeswährung in eine ausländische Währung ohne Verzögerung. Im Falle der Liquidation haben die zuständigen

Verwaltungsbehörden die Organisation und die Gesellschaft in Liquidation über deren Verbindlichkeiten innerhalb von maximal 120 Tagen ab dem Datum, an dem der Liquidator seinen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, zu unterrichten.

Mit Ablauf dieser Frist ohne Benachrichtigung über solche Verbindlichkeiten gilt die Gesellschaft in Liquidation als entlastet von den Verbindlichkeiten, unbeschadet der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortung des Verantwortlichen für die Erteilung von falschen Angaben oder für die Versäumnis der genannten Frist.

All diese Verfahren müssen in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes getroffen werden.

#### **Artikel 7**

Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und gültigen Beschlüsse, die die Einfuhr regeln, sind die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Investitionsprojekte berechtigt, in Eigenleistung oder durch Dritte die nötigen Rohstoffe, Produktionsutensilien, Maschinen, Ersatzteile und Transportmittel für die Ausübung ihrer Tätigkeiten während des Aufbaus, der Erweiterung und des Betriebs des Projekts einzuführen, ohne dass sie im Register der Importeure registriert sein müssen.

Darüber hinaus haben diese Projekte das Recht, für die Ausfuhr ihrer Produkte direkt oder über einen Vermittler zu sorgen, ohne dass sie dafür lizenziert oder im Register der Exporteure eingetragen sind.

Die Investitionsprojekte, die in Eigenleistung unmittelbar oder über Dritte gemäß Bestimmungen dieses Artikels Güter einführen oder ausführen, sind verpflichtet, der Organisation für jedes Quartal einen vierteljährlichen Bericht über die Mengen und Arten der eingeführen bzw. ausgeführten Güter, je nach Fall, vorzulegen.

#### **Artikel 8**

Das Investitionsprojekt ist berechtigt, einen Anteil von ausländischen Arbeitskräften in Höhe von maximal 10% der Gesamtzahl der Beschäftigten am Projekt einzustellen. Dieser Anteil kann auf maximal 20% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer erhöht werden, falls es an nationalen Kräften mit den erforderlichen Qualifikationen mangelt.

Dies ist in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes geregelt.

In bestimmten strategischen Projekten mit besonderer Bedeutung, die durch Beschluss des Obersten Rats festgelegt werden, können Ausnahmen von den genannten Anteilen zugelassen werden, sofern dabei nationale Arbeitskräfte geschult werden.

Die ausländischen Arbeitnehmer am Investitionsprojekt haben das Recht, ihre finanziellen Einkommen ganz oder teilweise ins Ausland zu überweisen.

## Kapitel 2 Investitionsanreize I. Allgemeine Anreize

#### **Artikel 9**

Alle Investitionsprojekte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der Projekte in den Freizonen, genießen die allgemein gültigen Anreize, die in diesem Kapitel vorgesehen sind.

#### **Artikel 10**

Die Gründungsverträge von Unternehmen und Einrichtungen, sowie die Kredit - und Verpfändungsverträge im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sind von der Stempelsteuer sowie den Gebühren der notariellen Beurkundung und Registrierung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Eintragung ins Handelsregister befreit. Die Befreiung von der genannten Steuer und den genannten Gebühren gilt auch für die erforderliche Registrierung der Gründungsverträge zwecks Errichtung der Unternehmen und Einrichtungen.

Die Unternehmen und Einrichtungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, unterliegen auch dem 4. Artikel des Zollbefreiungsgesetzes, erlassen durch das Gesetz Nr. 186 aus dem Jahre 1986 zur Erhebung einer einheitlichen Zollsteuer in Höhe von zwei Prozent (2 %) des Wertes aller für die Gründung solcher Unternehmener forderlichen importierten Maschinen, Ausrüstungen und Geräte.

Diese einheitliche Zollsteuer gilt auch für alle Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die von den in Projekten der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur tätigen Unternehmen und Einrichtungen für deren Gründung oder Erweiterung eingeführt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der befristeten Zollabfertigung nach dem Zollgesetz, erlassen durch das Nr. 66 dem Jahre Gesetz aus 1963. sind Investitionsprojekte mit industrieller Natur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt, die erforderlichen Abgüsse, Formen und andere ähnliche Produktionsutensilien ohne Zollgebühren einzuführen, diese vorübergehend für die Herstellung der Produkte zu verwenden und danach wieder ins Ausland zu exportieren.

Die Zollfreigabe und Rückfuhr ins Ausland erfolgt nach Maßgaben der Einfuhrdokumente. Die Dokumente der Einfuhr und Rückfuhr werden in das zu diesem Zweck geführte Register bei der Organisation in Abstimmung mit dem Finanzministerium eingetragen.

#### II. Besondere Anreize

#### **Artikel 11**

Die Investitionsprojekte, die entsprechend des Investitionsmasterplans nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, erhalten einen Investitionsanreiz in Form eines Abszugs der Steuer auf den steuerpflichtigen Nettogewinn in folgender Weise:

1. 50% Abzug auf die Investitionskosten des Sektors (A):

Dieser Sektor umfasst die geographischen Standorte, die gemäß des Investitionsmasterplans den dringendsten Bedarf an Entwicklung haben. Maßgebend für die Feststellung des Bedarfs sind die Daten und Statistiken der Zentralagentur für öffentliche Mobilisierung und Statistik, die Verteilung der Investitionstätigkeiten in diesen Standorten sowie die Regelungen durch die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes.

2. 30% Abzug auf die Investitionskosten des Sektors (B):

Dieser Sektor deckt die übrigen Gebiete in der Arabischen Republik Ägypten nach den Verteilungsschemen der Investitionstätigkeiten für folgende Projekte ab:

- Arbeiterintensiven Projekte, wie sie die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes bestimmt;
- Kleine und mittlere Projekte;
- Projekte, die neue oder erneuerbare Energienproduzieren oder auf diese angewiesen sind;

- Nationale und strategische Projekte nach Festlegung durch Beschluss des Obersten Rates;
- Projekte im Tourismusbereich nach Festlegung durch Beschluss des Obersten Rates;
- Projekte der Stromerzeugung und -verteilung, die durch Beschluss des Ministerpräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des zuständigen Ministers, des Ministers für Elektrizität und des Finanzministers festgelegt werden;
- Projekte, die ihre Produktion außerhalb des geographischen Territoriums der Arabischen Republik Ägypten ausführen;
- Automobilherstellung und Autoindustrie;
- Holz-, Möbel-, Druck-, Verpackungs- und chemische Industrie;
- Herstellung von Antibiotika, onkologischen Medikamenten und Kosmetik;
- Lebensmittel-, Agrarprodukt- und landwirtschaftliche Abfallrecyclingindustrie;
- Maschinenbau-, Metall-, Textil- und Lederindustrie.

In allen Fällen darf der Investitionsanreiz nach dem Einkommensteuergesetz, erlassen durch das Gesetz Nr. 91 aus dem Jahre 2005, nicht mehr als 80% des eingezahlten Kapitals bis zum Datum des Tätigkeitsbeginns betragen.

Der maximale Abzugszeitraum beträgt 7 Jahre ab dem Datum der Tätigkeitsaufnahme.

Der Ministerpräsident erlässt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des zuständigen Ministers, des Finanzministers und des betreffenden Ministers einen Beschluss über die Verteilung der Investitionstätigkeiten in den genannten Sektoren (A) und (B) auf die Teilsektoren.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes erklärt den Begriff 'Investitionskosten', sowie den geographischen Geltungsbereich der Sektoren (A) und (B) und die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Anreize und deren Regelung. Sie regelt die Teilaktivitäten der Investitionen, die im erwähnten Beschluss des Ministerpräsidenten enthalten sind.

Durch Beschluss des Obersten Rates können auch weiteren Aktivitäten besondere Anreize gewährt werden.

#### **Artikel 12**

Voraussetzungen für die Gewährung der im Artikel 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Anreize:

- 1. Es muss eine neue Gesellschaft oder Einrichtung für die Errichtung eines Investitionsprojekts gegründet werden.
- 2. Die Gründung der Gesellschaft oder der Einrichtung hat innerhalb von maximal 3 Jahren ab dem Datum des Inkrafttreten der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes zu erfolgen. Diese Dauer kann durch Beschluss des Ministerpräsidenten aufgrund des Vorschlags des zuständigen Ministers um eine weitere Dauer verlängert werden.

- 3. Die Gesellschaft oder Einrichtung hat eine regelmäßige Buchführung vor- bzw. nachzuweisen. Falls die Gesellschaft oder Einrichtung in mehr als einer Zone tätig ist, kann sie von den Vorteilen in jeder Zone profitieren, vorausgesetzt dass sie für jede Zone getrennte Buchführung hat.
- 4. Keiner der Anteilseigner oder Gesellschafter oder Inhaber der neu zu gründenden Einrichtungen darf irgendwelche Vermögenswerte einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Gesellschaft oder Einrichtung für den Aufbau oder die Errichtung oder Gründung des Investitionsprojekts einsetzen bzw. nutzen. Der Verbot gilt auch für den Fall der Liquidierung solch einer Gesellschaft oder Einrichtung innerhalb der unter Punkt 2 dieses Artikels genannten Frist mit dem Zweck der Gründung eines neuen Investitionsprojekts, das die Vorteile der besonderen Anreize genießen soll. Beim Verstoß gegen diese Bestimmung verfällt der Anreiz, und alle anfallenden Steuern werden von der Gesellschaft oder Einrichtung erhoben.

#### III. Zusätzliche Anreize

#### **Artikel 13**

Unbeschadet der in diesem Kapitel vorgesehenen Anreize, Vorzüge und Befreiungen kann das Ministerkabinett einen Beschluss über die Gewährung von zusätzlichen Anreizen zu Gunsten der in Artikel 11 dieses Gesetzes begünstigten Projekte in folgender Weise erlassen:

- Genehmigung der Einrichtung von besonderen Zollstellen für die Ausfuhr oder Einfuhr im Rahmen des Investitionsprojekts, in Absprache mit dem zuständigen Finanzministers;
- Übernahme der Kosten für die Infrastruktur und Erschließung der Liegenschaften des Investitionsprojekts oder Teile davon durch den Staat nach der Inbetriebnahme des Projekts;
- 3. Übernahme von Teilen der technischen Ausbildung des Personals durch den Staat;
- 4. Rückerstattung von 50% des Wertes der Grundstücke für industrielle Projekte, falls die Produktion innerhalb von 2 Jahren nach dem Datum der Grundstücksübergabe beginnt;
- 5. Kostenlose Zuteilung von Gebieten für strategische Aktivitäten gemäß den einschlägig geltenden gesetzlichen Vorschriften diesbezüglich.

Auf Vorschlag des zuständigen Ministers kann das Ministerkabinett bei Bedarf einen Beschluss zur Einführung neuer steuerlicher Anreize erlassen.

Die Durchführungsverordnung enthält die Regeln, Kontrollregelungen und Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlichen Anreizen nach Vorgabe dieses Artikels.

#### **Artikel 14**

Der Geschäftsführer der Organisation oder sein Vertreter ist zuständig für die Ausstellung des erforderlichen Zertifikats über der in Artikel 10, 11,13 vorgesehenen Anreize an die Unternehmen und Einrichtungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Dieses Zertifikat ist unwiderruflich und gilt als wirksam, ohne dass die Zustimmung anderer Stellen erforderlich ist. Die zuständigen Behörden haben entsprechend dieses Zertifikats zu handeln und die darin enthaltenen Inhalte einzuhalten.

#### **Kapitel 3**

#### Die soziale Verantwortung des Investors

#### **Artikel 15**

Um die Ziele einer ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, kann der Investor einen Teil seiner jährlichen Gewinne getrennt von dem Investitionsprojekt für die gesellschaftliche Entwicklung in einen der folgenden Bereiche nutzen:

- 1. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt;
- 2. Angebot von Dienstleistungen oder Programmen in der Gesundheitsversorgung, in der sozialen oder kulturellen Arbeit oder in anderen Entwicklungsbereichen;
- 3. Förderung der fachlichen Ausbildung oder Finanzierung für die Forschung, für Studien und Sensibilisierungskampagnen zur Entwicklung und Verbesserung der Produktion, in Zusammenarbeit mit Universitäten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen;
- 4. Training und wissenschaftliche Forschung.

Die Beiträge, die der Investor in einem der genannten Bereiche ausgibt und nicht 10% seines Jahresgewinns überschreiten sind als abzugsfähige Kosten und Aufwendungen gemäß Artikel 23, Absatz (8) des Einkommensteuergesetzes, erlassen durch Gesetz Nr. 91 aus dem Jahre 2005 anrechenbar.

Der zuständige Minister kann in Absprache mit den zuständigen Ministerien eine Liste der Best-practice Investitionsprojekte aufstellen, die sich -sei dies auf geographischer, sektoraler oder anderer Ebene- sozial engagieren und sich der Öffentlichkeit bekannt geben.

In allen Fällen ist es untersagt, die sozialen und gesellschaftlichen Projekte, Programme oder Dienstleistungen für politische, parteibezogene oder religiöse Zwecke zu nutzen, die eine Diskriminierung von Bürgern mit sich bringen. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Arbeit der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung.

#### **Abschnitt III: Investitionssysteme**

### Kapitel 1 System der Inland Investition

#### I. Investitionsplan und Investitionspolitik

#### **Artikel 16**

Das zuständige Ministerium legt dem Obersten Rat einen Vorschlag über die Umsetzung der Investitionspolitik und die Prioritäten der angestrebten Investitionsprojekte in Rahmen der Politik des Staates und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne und angwandten Investitionssysteme zur Genehmigungvor.

#### II. Investitionsmasterplan

#### **Artikel 17**

Der Investitionsmasterplan beinhaltet eine Investitionslandkarte der geographische Gebiete und Sektoren der Investition, die auch die Investitionsarten und Systeme definiert. Gleichwohl sind darin festgelegt die Liegenschaften im Eigentum des Staates oder der juristichen Personen des öffentlichen Rechts, die für Investitionen bestimmt sind. Sie enthält auch Informationen über die Art und Weise der Verfügung über diese Liegenschaften nach Vorgaben des jeweiligen Investitionssystems.

Die Investitionslandkarte wird von der Organisation in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen staatlichen Ämtern und Behörden ausgearbeitet.

Der Investitionsmasterplan und die Investitionslandkarte werden mindestens alle drei Jahre und nach Bedarf aufgrund eines Vorschlags der Organisation überprüft und überarbeitet.

#### **Artikel 18**

Bedingung für ein Anrecht auf Frhalt der Investitionsserviceleistungen ist die Befolgung bzw. Einhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren und Fristen, unbeschadet der Durchsetzung aller anderen Gesetze und Verfahren, die dem Investor die Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen auf einfachern Wegen oder kürzeren Fristen als Bestimmungen dieses nach Gesetzes und dessen Durchführungsverordnung ermöglichen.

#### **Artikel 19**

Die Organisation erstellt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Handbuch mit den Bedingungen, Maßnahmen und Fristen für die Zuteilung der Liegenschaften und Erteilung der Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen im Zusammenhang mit den Investitionsaktivitäten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Dieses Handbuch wird auf der Website und in den Veröffentlichungen der Organisation und anderen Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Organisation überprüft und aktualisiert dieses Handbuch regelmäßig und nach Bedarf im Hinblick auf Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften.

Alle zuständigen Stellen müssen der Organisation innerhalb von maximal 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle für die Erstellung des Handbuchs erforderlichen Daten, Dokumente und Formulare zur Verfügung stellen.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes bestimmt die Regeln, die in dieser Hinsicht erforderlich sind.

#### **Artikel 20**

Für Unternehmen, die für die Umsetzung strategischer oder nationaler Projekte mit Beiträgen zur gesamten Entwicklung gegründet werden oder für Projekte der Partnerschaft zwischen dem privaten Sektor und dem Staat bzw. dem öffentlichen Sektor in Bereiche der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur, der neuen oder erneuerbaren Energien oder in den Bereichen Straßenbau, Transport und Hafenbau kann Ministerkabinetts durch Beschluss des eine umfassende Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Projekts einschließlich der Erteilung der Baugenehmigungen und Zuteilung der erforderlichen Liegenschaften für den Bau gegeben werden. Eine solche Genehmigung ist an sich, ohne weitere erforderlichen Verfahren wirksam.

Diese Genehmigung kann auch einen oder mehrere von den in diesem Gesetz festgelegten Anreizen für das Projekt beinhalten. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Genehmigung.

#### **III. Investor Service Center**

#### **Artikel 21**

In der Organisation und ihren Zweigstellen wird eine Verwaltungseinheit für die Vereinfachung und Erledigung der Investitionsverfahren mit dem Namen "Investor Service Center" eingerichtet. Das Center erbringt Dienstleistungen der Gründung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen, Erteilung von Genehmigungen der Vorstands- und Hauptversammlungsprotokolle, Kapitalaufstockung, Änderung der Tätigkeit, in Liquidationsverfahren sowie in anderen unternehmensbezogene Angelegenheiten.

Das Center bearbeitet auch die Anträge der Investoren auf Zulassungen, Genehmigungen und Zuteilung Liegenschaften und Lizenzen für die Errichtung und den Betrieb der Investitionsprojekte und entscheidet über solche Anträge, nach Vorgabender Gesetze und Verordnungen, innerhalb der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen. Das Centerer erbringt seine Dienste schrittweise, in möglichst rascher Abwicklung, Vorgaben nach der Durchführungsverordnung, in automatisierter Weise und mittels der elektronischen Verbindungsnetze und anderen technischen Mitteln. Dem Center gehören Vertreter der zuständigen Behörden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an. Vertreter dieser Die Behörden unterliegender Aufsicht der Organisation während ihrer Amtszeit im Investor Service Center. Sie haben die vom

Verwaltungsrat der Organisation festgelegten Regelungen für die Organiserung des Centers zu befolgen.

Ungeachtet der Bestimmungen anderer Gesetze erhalten die Vertreterder zuständigen Behörden gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugnis zur Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen nach den Bedingungen, Rechtsvorschriften Organisation und dem von der herausgegebenen Verfahrenshandbuch, sowie alle Befugnisse der zuständigen Behörde für die Zuteilung von Liegenschaften und Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen zur Ausübung der Investitionstätigkeit und Durchführung der Investition in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Verwaltungsrat der Organisation bestimmt die Behörden, Regierungsstellen und öffentlichen Versorgungsunternehmen, aus deren Vertreter sich das Investor Service Center bildet. Der Geschäftsführer der Organisation legt in Abstimmung mit diesen Stellen die Anzahl der hauptamtlichen und vertretenden Mitarbeiter des Centers und deren Dienstgrade, die in der Lage sind, ihre Aufgaben im Investor Service Center zu erfüllen. Die Durchführungsverordnung regelt die Wahl dieser Mitarbeiter und Verfahren der Anstellung im Center.

Mit Ausnahme der Vorlage der in den folgenden Artikeln vorgesehenen Akkreditierungsurkunden haben die Vertreter der im Investor Service Center vertretenen Stellen und die Mitarbeiter der zuständigen Verwaltungsbehörden die erforderlichen Urkunden für die Ausstellung von Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen innerhalb von 2 Werktagen ab dem Datum der Antragstellung, Einreichung der Anträge anzufordern, andernfalls gelten die Anträge als erfüllt. Nach Ablauf dieser Frist können keine zusätzlichen Dokumente vom Investor angefordert werden.

In allen Fällen kann der Investor die Erfüllung der erforderlichen fachlichen und sonstigen Bedingungen und Verfahren für die Investition über die Akkreditierungsstellen oder direkt bei den zuständigen Behörden oder deren Vertreter in den Investor Service Center vornehmen.

# IV. Akkreditierungsstellen

# **Artikel 22**

Der Investor bzw. sein Vertreter kann die von der Organisation lizenzierten Akkreditierungsstellen mit der Prüfung der für die Ausstellung Dokumente von Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen zwecks Einrichtung, Betrieb und Erweiterung des Investitionsvorhabens beauftragen. Die Akkreditierungsstellenstellen fest, in wie weit erforderlichen fachlichen und finanziellen Voraussetzungen und andere Verfahren nach Bestimmungen dieses Gesetzes und anderen Vorschriften zur Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen erfüllt sind.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Akkreditierungsstellen an den Regeln der beruflichen Verantwortung, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind, insbesondere an folgende Regeln:

- Beachtung der Bestimmungen der relevanten Gesetze und Verordnungen;
- Sorgfalt bei der Prüfung, Erfüllung und Genehmigung;
- Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes der Informationen der Antragsteller;

Die Akkreditierungsstellen können eigenständig oder in Partnerschaft mit anderen spezialisierten Akkreditierungsstellen arbeiten.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes bestimmt die Rechtsform der Akkreditierungsstellen. Die zugelassenen Akkreditierungsstellen müssen über die erforderliche Erfahrung zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäß den festgelegten Bedingungen, Regelungen und Maßnahmen in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes verfügen. Sie sind verpflichtet eine jährliche Versicherungspolice zur Deckung der Risiken und Schäden aus ihrer Tätigkeit abzuschließen und die Grundlagen der Vergütung ihrer Dienstleistung vorzulegen.

Die Organisation führt ein besonderes Register der zugelassenen Akkreditierungsstellen, das den zuständigen Behörden zur Verfügung steht.

Durchführungsverordnung legt die Kategorien Die Lizenzgebühren der Akkreditierungsstellen fest. Die maximale Gesamtgebühr beträgt 20.000 ägyptische Pfund (EGP 20,000). Die Lizenz wird jährlich verlängert. Die selbe vorgeschriebene Lizenzgebühr wird für die Erneuerung der Lizenz erhoben. Die Akkreditierungsstelle erstellt in eigener Verantwortung für den Investor eine für ein Jahr gültige Zertifizierungsurkunde, hervorgeht, in welchem **Umfang** aus der Investitionsprojekt ganz oder teilweise die Bedingungen nach den Gesetzen und Vorschriften für die Ausstellung von Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen erfüllt. Eine Kopie der Urkunde muss den zuständigen Behörden in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes angegebenen Weise vorgelegt werden. Die Urkunden sind nur innerhalb eines Jahres ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig.

Diese Urkunden werden von den zuständigen Behörden und deren Vertreter im Investor Service Center sowie den anderen Verwaltungsbehörden anerkannt. Dies hindert die zuständigen Behörden oder deren Vertreter jedoch nicht daran, innerhalb von maximal 10 Werktagen ab dem Datum der Vorlage der Urkunde, Widerspruch einzulegen und die Gründe dafür anzugeben. Wenn die Frist ohne Beanstandung abgelaufen ist, gilt dies als Anerkennung des Antrags des Investors. Der Geschäftsführer der Organisation erteilt in Übereinstimmung mit Artikel (25) dieses Gesetzes eine Genehmigung des Antrags.

Dieses Zertifikat gilt als offizielles Instrument zur Durchsetzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Unbeschadet der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung hat die unrechtmäßige Ausstellung einer solchen Urkunde oder deren Ausstellung unter Verstoß gegen die in Artikel 25 dieses Gesetzes vorgesehenen Regeln zur Folge, dass der Versicherungsbetrag fällig und zahlbar an die Begünstigten wird und die ausstellende Akkreditierungsstelle von der bei der Organisation geführten Register bis zu drei Jahre gestrichen wird. Im Falle eines erneuten Verstoßes gilt die Streichung dauerhaft.

Dies ist ausführlich in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzesgereglt.

## **Artikel 23**

Der Investor zahlt der Organisation alle Gebühren und sonstigen Beträge, die für die Dienstleistungen von den Einrichtungen ausführenden erhoben werden. Die für erhebt Kosten Organisation ihre tatsächliche Dienstleistungen, die sie dem Investor erbringt. Der Verwaltungsrat der Organisation beschließt die Kategorien dieser Gebühren, sowie die Regeln, Bedingungen und Verfahren, die die Einziehung der Gebühren regelt.

# **Artikel 24**

Vorbehaltlich der vorgeschriebenen Fristen für die Entscheidung über die Anträge der Akkreditierungsstellen (mit

beigefügten Zertifizierungsurkunden) prüfen die zuständigen Behörden die über das Investor Service Center eingereichten Investitionsanträge und stellen sicher, dass sie die erforderlichen Annahmebedingungen nach diesem Gesetz erfüllen. Der Antrag ist innerhalb von maximal 60 Tagen ab dem Datum der Einreichung des vollständigen Antrags zu bearbeiten und erledigen. Wenn diese Frist ohne Erteiltung einer Entscheidung abläuft, gilt dies als Annahme des Antrags des Investors. Der Geschäftsführer der Organisation erteilt in Übereinstimmung mit Artikel (25) dieses Gesetzes eine Genehmigung des Antrags.

In allen Fällen ist der Antragsteller innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist durch Einschreiben mit Rückschein über die Entscheidung zu unterrichten, unabhängig davon, ob er genehmigt oder abgelehnt wurde.

Die Betroffenen können die Entscheidung über eine eventuelle Ablehnung vor dem in Artikel Nr. 83 dieses Gesetzes genannten Ausschuss anfechten.

# **Artikel 25**

Der Geschäftsführer der Organisation erteilt die in den Artikeln Nr. 22 und 24 dieses Gesetzes vorgesehene Zustimmung mittels den zu diesem Zweck vorbereiteten Formularen und auf die in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes vorgesehenen Weise.

#### **Artikel 26**

Im Rahmen des wirtschaftlichen Entwicklungsplans des Staates oder zur Vervollständigung der Investitionslandkarte kann die Organisation Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen zu Aktivitäten auf bestimmten Flächen erteilen bevor diese Flächen den Investoren zugewiesen werden. In diesem Fall werden die Gebühren und sonstigen finanziellen Belastungen, die bei den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit diesen Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen entstehen, nach Abschluss des Verfahrens der Flächenzuteilung vom Investor eingefordert.

Die Behörden haben die Maßnahmen zur Ausstellung dieser Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen nach den in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und Fristen durchzuführen.

## **Artikel 27**

Die Personen, die für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes in allen relevanten zuständigen Behörden verantwortlich sind, haben die Ziele, Grundsätze, Maßnahmen und Fristen einzuhalten, die in diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung festgelegt sind, zu befolgen bzw. einzuhalten. Die rationale Erledigung der Verfahren und die rasche Erfüllung der rechtmäßigen Interessen der Investoren sind Maßgebendeindikatoren der Leistung dieser Mitarbeiter und Parameter für ihre berufliche Verantwortung zu definieren.

# Kapitel 2 System der Investitionszonen

# **Artikel 28**

Durch Beschluss des Premierministers, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Organisation und Ersuchen durch den zuständigen Minister und den betreffenden Minister können für verschiedene Investitionsbereiche sogenannte "spezialisierte Investitionszonen" eingerichtet werden. Nach Investitionsbereichen können es unter anderem logistische, landwirtschaftliche und industrielle Zonen sein. Im Beschluss über die Einrichtung der Zone sind die Lage und Koordinaten der Zone, die Art der durchzuführenden Tätigkeiten, die Frist für die Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Errichtung der Zone sowie die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten anzugeben.

Der für die Investitionszone verantwortliche Entwickler muss die notwendigen Maßnahmen für die Einrichtung der Zone gemäß den in der Lizenz festgelegten Umsetzungszeitplänen ergreifen, ansonsten verfällt die Lizenz.

Durch Beschluss des Premierministers oder dessen Vertreter, kann dem Lizenznehmer eine zusätzliche Nachfrist für die Erfüllung gewährt werden, wenn er plausible, vom Verwaltungsrat der Organisation akzeptierte Begründungen vorlegt.

Die in den Investitionszonen agierenden Projekte unterliegen den Bestimmungen der Abschnitte (I) und (II) dieses Gesetzes, unbeschadet der Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Für solche Projekte gelten auch die Regelungen der zeitweisen Zollabfertigung und die "Drawback" Rechtsvorschriften und Verordnungen.

Weitere Aktivitäten können durch Beschluss des Premierministers auf Vorschlag des zuständigen Ministers hinzugefügt werden.

# **Artikel 29**

Investitionszone wird durch Beschluss Für iede des Ministers Einvernehmen im zuständigen dem betreffenden Minister ein Vorstand -entsprechend der Art und Besonderheit der Zone- gebildet. Der Vorstand der Zone erstellt einen Aktionsplan für die Zone, legt die zur Durchführung der Aktivitäten erforderlichen Kontrollen und Regeln fest und lässt sie vom Verwaltungsrat der Organisation genehmigen.

Der Vorstand ist zuständig für die Genehmigung der Investitionsprojekte innerhalb der Zonengrenzen. Er erstattet der Organisation vierteljährlich gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung Bericht und legt ihr die Protokolle der Vorstandsitzungen zur Genehmigung vor.

Der Vorstand der Zone kann Unternehmen des Privatsektors lizenzieren und berechtigen, die Entwicklung und Verwaltung solcher Zonen zu führen oder Investitionen darin zu fördern.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ihr gesamtes Vermögen offen legen. Diese Offenlegung wird jährlich durchgeführt und von einer unabhängigen Stelle geprüft, um sicherzustellen, dass keine Verstöße oder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen. Ein Bericht über diese Prüfung wird dem Obersten Rat durch den zuständigen Minister vorgelegt.

# **Artikel 30**

Die Investitionszone verfügt über eine Geschäftsstelle, in der Mitarbeiter der Organisation tätig sind. Diese Mitarbeiter Beschluss durch des Geschäftsführers werden der Organisation nach Beglaubigung des zuständigen Ministers ernannt. Die Geschäftsstelle führt die Entscheidung des Bezug auf die erforderlichen Vorstands der Zone in Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen aus und überwacht deren Umsetzung. Sie stellt auch die Baugenehmigungen für die in der Zone errichteten Projekte aus.

Der Investor zahlt an die Organisation die Gegenleistung für alle von der Geschäftsstelle erbrachten Dienstleistungen, die 1/1000 der Investitionskosten nicht überstreiten dürfen, und zwar in der Weise, wie sie die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes festlegt.

## **Artikel 31**

Zusätzlich zu den Aufgaben, die der Vorstandsvorsitzende der Zone übernimmt, ist er zuständig für die Erteilung der Lizenzen für Projekte innerhalb der Grenzen der Investitionszone.

In der Lizenz sind der Gegenstand und die Laufzeit der Lizenz anzugeben. Die Lizenz darf nur mit Zustimmung des Vorstands der Investitionszone ganz oder teilweise übertragen werden. Die Ablehnung der Lizenzvergabe bzw. -abtretung erfolgt nur durch einen begründeten Beschluss. Die Betroffenen können gemäß Artikel 83 dieses Gesetzes eine Beschwerde gegen den Beschluss erheben.

Diese Lizenz ermöglicht das direkte Handeln vor den verschiedenen Behörden des Staates und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, Privilegien und Befreiungen für das Projekt, ohne dass es eine Eintragung im Industrieregister bedarf, es sei denn, der Investor beantragt Anderweitiges. Der zuständigen Behörde ist eine Kopie der Lizenz für statistische Bestandszwecke zur Verfügung zu stellen.

Keine andere Verwaltungsbehörde darf ohne Zustimmung der Organisation andere Maßnahmen innerhalb der Investitionszonen oder bei den in ihr tätigen Projekten ergreifen. Die Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Garantien, Anreize und Privilegien an den Lizenznehmer erfolgt nur im Rahmen des in der Lizenz genannten Gegenstands.

# **Kapitel 3**

# System der Technologie Zonen

#### **Artikel 32**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Organisation und auf Ersuchen des zuständigen Ministers für Kommunikation und Informationstechnologie kann der Premierminister die Einrichtung von Technologie der Zonen im Bereich und Informationstechnologie Kommunikationsnach Vorgaben der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes lizenzieren. Solche Technologie Zonen können unter anderem industrielle Tätigkeiten, die Entwicklung von Elektronik, Outsourcing-Aktivitäten, Rechenzentren, Softwareentwicklung technologische und Ausbildung einschließen. verbundene sowie andere damit oder ergänzende Aktivitäten. Weitere Aktivitäten können durch Beschluss des Premierministers auf gemeinsamen Vorschlag zuständigen Ministers und des Ministers Kommunikation und Informationstechnologie hinzugefügt werden.

Für alle erforderlichen Ausstattungen, Ausrüstungen und Maschinen für die Durchführung der lizenzierten Tätigkeiten aller Arten von Projekten innerhalb der Technologie Zonen werden gemäß Bedingungen und Verfahren der Durchführungsverordnung keine Steuer oder Zollgebühren erhoben.

Die in den Technologie Zonen eingerichteten Projekte genießen, je nach Sektor, die besonderen Anreize gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes.

Jede Zone verfügt über einen Vorstand, der durch einen Beschluss des Ministers für Kommunikation und Informationstechnologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister gebildet wird. Der Vorstand der Zone legt die zur Durchführung der Aktivität erforderlichen Kontrollen und Kriterien fest und genehmigt die Einrichtung von Projekten innerhalb der Zone.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ihr gesamtes Vermögen offen legen. Die Offenlegung wird jährlich von einer unabhängigen Stelle geprüft, um sicherzustellen, dass keine Verstöße oder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen. Ein Bericht über diese Prüfung wird dem Obersten Rat durch den zuständigen Minister vorgelegt.

Investitionen im Rahmen der Technologie Zonen unterliegen den Bestimmungen der Abschnitte (I) und (II) dieses Gesetzes, solange sie nicht der Systemsbeschaffenheit widersprechen.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes legt die Bedingungen und Regelungen der Verwaltung von Technologie Zonenfest.

# Kapitel 4 System der Freizonen

#### **Artikel 33**

Freizonen, die eine ganze Stadt umfassen, werden durch Gesetzeskraft errichtet.

Auf Vorschlag des zuständigen Ministers und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Organisation kann das Ministerkabinett diese Freihandelszonen einrichten, um genehmigte Projekte -unabhängig von ihrer Rechtsformdurchzuführen, die hauptsächlich auf Ausfuhr ins Ausland abzielen. Im Beschluss zur Errichtung einer Freihandelszone sind die Lage und Grenzen der Zone anzugeben.

Die Verwaltung der Freihandelszone ist Aufgabe eines Vorstands, der durch Beschluss des Geschäftsführers der Organisation nach Genehmigung des zuständigen Ministers gebildet wird und dessen Vorsitzender auch im Beschluss ernannt ist.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ihr gesamtes Vermögen offen legen. Diese Offenlegung wird jährlich durchgeführt und von einer unabhängigen Stelle geprüft, um sicherzustellen, dass keine Verstöße oder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen. Ein Bericht über diese Prüfung wird dem Obersten Rat durch den zuständigen Minister vorgelegt.

Dem Vorstand der Freizone obliegt insbesondere die für die Verwaltung der Freizone erforderlichen Verordnungen und Arbeitsweisen vorzuschlagen und vom Verwaltungsrat der Organisation genehmigen zu lassen. Er ist zuständig für Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, dessen Durchführungsverordnung und die Beschlüsse der Organisation.

Das Ministerkabinett kann auch auf Vorschlag des zuständigen Ministers die Einrichtung von Sonder-Freihandelszonen genehmigen, die sich auf eine oder mehrere ähnliche Tätigkeiten beschränken, wenn dies aufgrund ihrer Beschaffenheit erforderlich ist.

Die Durchführungsverordnung regelt alle Bedingungen der Sonder-Freihandelszonen, so dass die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung gewährleistet werden kann.

# **Artikel 34**

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 133 aus dem Jahre 2010 über die Lizenzierung von Ölraffinerieprojekten im Rahmen der Freihandelszonen, und unter Berücksichtigung des Rechtsstatus der Unternehmen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlaubt ist, Projekte im Rahmen der Freizonenregelung durchzuführen, dürfen keine Lizenzen für Projektein Freizonen in folgenden Bereichen und in allen anderen industriellen Bereichen, die mit der nationalen Sicherheit zusammen hängen, vergeben werden: Ölverarbeitung, Verarbeitung,

Verflüssigung und Transport von Erdgas, Energieintensive Industrien, die durch Beschluss des Obersten Rates für Energie bestimmt werden, Düngemittelindustrie, Eisen- und Stahlindustrie, Spirituosen- und Alkoholindustrie, Waffen-, Munitions- und Sprengstoffindustrie.

#### **Artikel 35**

Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1, Artikel 10 dieses Gesetzes unterliegen alle Projekte, die nach dem Freizonenssystem investieren, der Zoll- und Steuerkontrolle gemäß den Regeln, die durch Beschluss des Vorstands der Organisation in Abstimmung mit dem ägyptischen Zollamt und dem Steuersamt erlassen werden.

Der Vorstand der Freihandelszone informiert die vom Minister für Industrie definierten Behörden über alle Daten in Verbindung mit den Projekten der industriellen Produktion innerhalb der Freizonen. Der zuständige Minister legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister für Industrie die Regeln der Durchführung dieser Tätigkeiten der industriellen Produktion fest, insbesondere die Verpflichtungen dieser Projekte in Bezug auf Ausfuhrraten.

## **Artikel 36**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes, erlassen durch das Gesetz Nr. 95 aus dem Jahre 1992, und des Gesetzes der Zentralbank, des Banksektors und Währungssystems, erlassen durch Gesetz Nr. 88 aus dem Jahre 2003, sowie das Gesetz Nr. 10 aus dem Jahre 2009 zur Regelung der Finanzmärkte und der außerbanklichen Finanzinstrumente ist der Vorstand der Freizone in seinem geographischen Gebiet zuständig für die Erteilung der endgültigen Genehmigung für die Durchführung der Projekte innerhalb der Zone bzw. innerhalb der Sonder-Freizone.

Der Vorstandsvorsitzende der Zone ist zuständig für die Erteilung der Lizenzen für diese Projekte zur Ausübung ihrer Tätigkeit. In der Lizenz müssen der Gegenstand und die Laufzeit der Lizenez sowie die Art und Höhe der vom Lizenznehmer zu zahlenden finanziellen Garantien angegeben werden. Die Kategorien dieser Garantien sind in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes gereglt und dürfen nicht zwei Prozent (2%) der gesamten Investitionskosten überschreiten. Die Lizenz darf nicht ohne Genehmigung des Vorstands der Zone ganz oder teilweise abgetreten werden.

Lizenzierte Projekte dürfen die nach diesem Gesetz gewährten Befreiungen oder Privilegien nur im Umfang der in der Lizenz angegebenen Gegenstände genießen. Diese Lizenz ist ausreichend, wenn mit verschiedenen Behörden des Staates verhandelt wird, um die Dienste, Einrichtungen und Privilegien für das Projekt zu erhalten. Es bedarf dabei nicht der Eintragung in das Industrieverzeichnis, es sei die Eintragung wird anderweitig bedingt. Der zuständigen Behörde wird eine Kopie der Lizenz für Bestandszwecke zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 37**

Die Zuteilung von Liegenschaften für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Systems der Freihandelszonen erfolgt in dem eine Nießbrauchlizenz gemäß den Regeln und Bestimmungen der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes erteilt wird.

Der Investor muss sich innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe der Zustimmung zur Durchführung seines Projekts an die Verwaltung der Zone wenden, um den Nießbrauchvertrag zu unterzeichnen, das Grundstück für die Durchführung des Projekts in Empfang zu nehmen und die vorgeschriebenen Gebühren zu zahlen.

Die Genehmigung des Projekts wird aufgehoben wenn der Investor nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Zuteilungsbescheids ernsthafte Maßnahmen zur Durchführung des Projekts gemäß den im Nießbrauchvertrag vereinbarten Bedingungen ergriffen hat. Diese Frist kann im Hinblick auf gerechtfertigte Gründe des Investors oder seines Vertreters verlängert werden, wenn diese Gründe vom Vorstand der Freihandelszone akzeptiert werden.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthält die Kontrollen und Verfahren, die für die Durchsetzung dieser Bestimmungen erforderlich sind.

## **Artikel 38**

Der Investor muss im Falle der Annullierung des Projekts -oder nach Aufhebung der erteilten Genehmigung für das Projekt-das ihm zugewiesene Land frei von Hindernissen an die Verwaltung der Zone übergeben. Falls das Grundstück vom Lizenznehmer mit Gebäuden, Einrichtungen oder Vermögenswerten besetzt ist, muss er diese auf eigene Kosten innerhalb der vom Vorstand der Zone festgelegten Frist entfernen. Diese Frist darf jedoch nicht mehr als 6 Monate ab dem Datum der Zustellung der Aufforderung per Einschreiben mit Rückschein zur Leerräumung betragen.

Falls das Grundstück während dieser Zeit nicht leer geräumt wird, erlässt der Vorstand der Zone einen Verwaltungsbeschluss über die Besitznahme des Grundstücks mit den darauf gebauten Gebäuden und Einrichtungen.

Falls Vermögenswerte vorhanden sind, führt die Verwaltung der Zone mit der Zollbehörde eine Bestandsaufnahme durch und übergibt die Vermögenswerte an die Zollbehörde zur vorübergehenden Verwahrung oder zur Verkauf in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zollgesetzes zur Regelung von verlassenen oder verfallenen Gütern. Der Ertrag wird auf ein Konto bei der Organisation zu Gunsten des Investors nach Abzug der geschuldeten Beträge und Schulden gegenüber anderen Regierungsstellen nach Vorgaben der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes eingezahlt.

In Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten die der Organisation geschuldeten Beträge als Vorzugsschulden und sind im Rang nach den Gerichtskosten und den geschuldeten Beträgen an das Finanzministerium.

#### **Artikel 39**

Vorbehaltlich gesetzlichen Bestimmungen der und Vorschriften über das Verbot von Handel mit bestimmten Waren und Materialien unterliegen die Waren, die aus Projekten der Freizonen ins Ausland exportiert oder für die Ausübung ihrer Tätigkeiten importiert werden, nicht den Einfuhr- und Ausfuhrregelungen bzw. den Ausfuhr-und Einfuhrzollverfahren. Auf diese fallen Waren keine Zollgebühren, keine Mehrwertsteuer und keine anderen Steuern und Abgaben an. Der Export von Produktionsgütern aus dem lokalen Markt zu Produktionsprojekten innerhalb der Freihandelszonen unterliegt den Bestimmungen, die durch Beschluss des Ministers für Außenhandel im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister und dem Finanzminister erlassen werden.

Mit Ausnahme der Personenkraftwagen sind alle Arten von Ausstattungen, Ausrüstungen, Maschinen und Transportmitteln, die für alle genehmigten Projekttätigkeiten innerhalb der Freizone erforderlich sind, von den Zöllen, der Mehrwertsteuer und anderen Steuern und Abgaben befreit. Dies gilt auch, wenn die Ausübung der Tätigkeiten die vorübergehende Ausfuhr aus der Freihandelszone in das

Landesinnere und anschließende Rückfuhr bedingt. Dies gilt allgemein für die Ausstattungen, Ausrüstungen und Maschinen und für die Fälle und bei den Garantien, Bedingungen und Verfahren, die das Kabinett auf Vorschlag des zuständigen Ministers und des Finanzministers beschließt. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthält die Verfahren für den Transport und die Sicherung der Waren vom Zeitpunkt den Entladung bis zu ihrer Ankunft in der Freihandelszone und umgekehrt.

Die Organisation nach Vorgaben der kann Durchführungsverordnung dieses Gesetzes die vorübergehende Zufuhr von lokalen oder ausländischen Waren, Materialien, Teilen und Rohstoffen im Eigentum des Projekts oder Dritten vorübergehend vom Landesinnere in die Freizone zwecks Reparatur oder für die Durchführung von Herstellungsprozessen und anschließende Rückfuhr Landesinnere zulassen, ohne dass diese den geltenden Einfuhrbestimmungen unterliegen. Für die Reparaturkosten werden Zollgebühren gemäß den Bestimmungen Zollgesetze erhoben.

# **Artikel 40**

Für die Einfuhr aus den Freizonen in das Landesinnere gelten die allgemeinen Regeln der Einfuhr aus dem Ausland. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Materialien, Abfallstoffen und Reststoffen aus den Projekten der Freihandelszonen zulässig, wenn die Einfuhr zum Zweck der Vernichtung oder des Recyclings derselben auf Kosten der betroffenen Partei, durch sichere Verfahren und Methoden, in Übereinstimmung mit dem Umweltgesetz, erlassen durch das Gesetz Nr. 4 aus dem Jahre 1994 erfolgt. Für den Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfallstoffe aus dem Ausland gelten die Bestimmungen des genannten Umweltgesetzes.

Für die aus der Freizone in den lokalen Markt importierten Waren gelten die Zollsteuern, als wären diese Waren aus dem Ausland eingeführt worden.

Was die importierten Produkte aus den Projekten der Freihandelszonen anbelangt, die lokale und ausländische Bestandteile enthalten, errechnet sich die Zollsteuer auf der Basis des Ausfuhrwerts der ausländischen Bestandteile aus der Freizone in das Landesinnere, jedoch mit der Bedingung, dass die geschuldete Zollsteuer für die ausländischen Bestandteile nicht höher sein darf als die geschuldete Steuer auf die vom Ausland eingeführten Endprodukte. Der Wert ausländischen Bestandteile versteht sich als der Wert der importierten fremden Teile und Materialien ihrer Beschaffenheit bei ihrem Eintrittin die Freizone, ohne Hinzurechnung der Betriebskosten innerhalb der Zone.

Bei Berechnung der Frachtkosten gilt die Freizone als das Ursprungsland für die darin hergestellten Erzeugnisse.

#### **Artikel 41**

Die in den Freizonen errichteten Projekte und ihre Gewinne unterliegen nicht den Bestimmungen der anwendbaren Steuer- und Abgabengesetze in Ägypten.

Für diese Projekte gilt jedoch folgende Behandlung:

# I. Für die Projekte in den allgemeinen Freizonen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Eine Gebühr von zwei Prozent (2%) des Warenwertes beim Eintritt (CIF) für die Lagerungsprojekte und eine Gebühr von einem Prozent (1%) des Warenwertes beim Austritt (FOB) für die Fertigungs- und Montageprojekte. Der Transitgüterverkehr mit Bestimmungsort ist von dieser Gebühr befreit.
- 2. Eine Gebühr von einem Prozent (1%) der Gesamterträge, basierend auf den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Abschlüssen bei Projekten, deren Haupttätigkeit keine Einfuhr oder Ausfuhr von Gütern erfordert.

# II. Für die Projekte in den Sonder-Freizonen werden folgendeGebühren erhoben:

1. Eine Gebühr von einem Prozent (1%) der Gesamterträge der Fertigungs- und Montageprojekte bei der Ausfuhr von Waren ins Ausland, und zwei Prozent (2%) der Gesamterträge dieser Projekte bei der Einfuhr von Waren in das Landesinnere. Der Transitgüterverkehr mit Bestimmungsort ist von dieser Gebühr befreit.

2. Eine Gebühr von zwei Prozent (2%) der Gesamterträge für die anderen in der vorherigen Klausel genannten Projekte.

Die Organisation kassiert die Erlöse aus den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Auflagen. Der Erlös aus den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebühren geht zu gleichen Teilen an das Finanzministerium und an die Organisation. In allen Fällen müssen die in den öffentlichen und Sonder-Freizonen errichteten Projekte jährliche Gebühren an die Organisation für die Dienstleistungen zahlen. Die Gebühren richten sich den festgelegten nach Prozentsätzen in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes und dürfen 1/1000 des Kapitals, maximal jedoch einhunderttausend Pfund (EGP 100.000) nicht übersteigen. Die Gebühr kann in anderer vom zuständigen Minister festgelegten Währung gezahlt werden.

Die Rechnungsabschlüsse dieser Projekte müssen von einem akkreditierten Wirtschaftsprüfer geprüft und dem Finanz- und dem Investitionsminister vorlegt werden.

# **Artikel 42**

Die in den Freizonen errichteten Seeverkehrsprojekte sind von der Bedingung der Staatsangehörigkeit des Schiffseigners und der Besatzung nach dem Gesetz Nr. 84 aus dem Jahre 1949 zur Registrierung der Handelsschiffe und dem Seehandelsgesetz, erlassen durch das Gesetz Nr. 8 aus dem Jahre 1990 befreit.

Die Schiffe, die solchen Projekten gehören, sind von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 12 aus dem Jahre 1964 zur Gründung der ägyptischen Allgemeinen Organisation für Seefahrt befreit.

#### **Artikel 43**

Der Investor ist verpflichtet alle Gebäude, Maschinen und Anlagen gegen jegliche Unfälle und Gefahren zu versichern, die sich aus der Durchführung der genehmigten Tätigkeiten ergeben können.

Der Vorstand der Zone kann im Eintrittsfall des versicherten Unfalls oder der Gefahr eine Entscheidung treffen, um die Anlagen oder Gebäude der Projekte abzureißen. Die Entscheidung ist zu begründen und innerhalb einer Woche nach Erlass mittels Einschreibebrief mit Rückschein an den Investor oder seinen Vertreter zuzustellen. Die Verwaltung der Zone kann diesen Zeitraum bei Bedarf verkürzen.

Der Investor muss gemäß der Entscheidung den Abbruch auf eigene Kosten und innerhalb der Frist ausführen, die die Verwaltung der Zone festlegt. Für den Fall, dass der Investor von der Ausführung der Entscheidung absehen sollte, kann der Vorstand der Zone die Tätigkeiten des Projekts im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes aussetzen oder widerrufen.

#### **Artikel 44**

Alle Sendungen aus dem Ausland, die vom Zoll nach Entrichtung der geltenden Zollabgaben abgefertigt werden,

unterliegen der Inspektion eines Ausschusses, der sich aus einem Vertreter der Zone, einem Zuständigen der Zollbehörde und dem Betroffenen bzw. seinem Vertreter zusammensetzt. Ein Protokoll mit den Ergebnissen der Inspektion wird von den Ausschussmitgliedern erstellt und unterzeichnet. Nachdem die Sendung mit den Rechnungen oder der Packliste abgeglichen ist, erstellen und unterzeichnen Ausschussmitglieder das den Ergebnissen der Inspektion. Protokoll mit Verantwortung für die Lieferung geht an den Betroffenen über. Die Zollverwaltung schätzt den Wert dieser Lieferung und informiert die Verwaltung der Zone über die Schätzung. Der Leiter der Zollbehörde informiert den Direktor der Zone ungerechtfertigte Verringerungen oder über eventuelle Erhöhungen der Anzahl, der Paketinhalte, der verpackten oder einzelnen Güter im Vergleich zu den im Frachtbrief aufgeführten Listen. Die Verantwortung für abweichende Fälle nach dem vorstehenden Absatz und die zulässige Toleranz aufgrund der Inspektionsergebnisse wird durch Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation geregelt.

#### **Artikel 45**

Die Projekte der Freizonen unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 113 aus dem Jahre 1958 über die Bestellung von Angestellten in Aktiengesellschaften und öffentlichen Einrichtungen.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes gelten für die Arbeitsbeziehungen und den Arbeitsschutz in diesen Zonen.

Diese Bestimmungen mit den darin enthaltenden Arbeitsrechten gelten als Mindestanforderungen der individuellen und kollektiven Arbeitsverträge, die mit den Arbeitern in den Projekten geschlossen werden.

Die Projekte in den Freizonen müssen eine bindende interne Geschäftsordnung erstellen, die auch dem Geschäfstführer der Organisation zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Geschäftsordnung ist zu befolgen und gilt als Ergänzung zu den individuellen und kollektiven Arbeitsverträgen.

Dem Geschäfstführer der Organisation obliegt es gegen die interne Geschäftsordnung Einspruch zu erheben, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn sie weniger Privilegien enthält, als die im Arbeitsgesetz festgelegten Privilegien.

Für die Arbeitnehmer der Projekte gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes, erlassen durch das Gesetz Nr. 79 aus dem Jahre 1975 und des Gesetzes der Versicherung von Arbeitgebern und gleichgestellten Personen, erlassen durch das Gesetz Nr. 108 aus dem Jahre 1976.

# **Artikel 46**

Natürliche Personen dürfen nur dann in der Freihandelszone dauerhaft selbständig beruflich oder gewerblich tätig sein, wenn sie dafür die Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden der Zone gemäß den Bedingungen der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes erlangen und eine

jährliche Gebühr von nicht mehr als fünftausend ägyptische Pfund (EGP 5.000) leisten.

Jede Person die gegen die Bestimmungen in Absatz (1) dieses Artikels verstößt wird mit einer Strafe von nicht weniger als fünftausend ägyptische Pfund (EGP 5.000) und nicht mehr als zwanzigtausend ägyptische Pfund (EGP 20.000) bestraft. In diesem Fall darf ein Strafverfahren nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers eingeleitet werden. In allen Fällen sind in den Freizonen Projekte der selbständigen Berufe und Beratungsdienstleistungen verboten. Die Bedingungen für die Berechtigung zu den Freizonen werden durch Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation geregelt.

## **Artikel 47**

Für die Investitionen nach dem Freizonensystem gelten die Ziele, Grundsätze und Garantien gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes, so lange sie nicht der Systemsbeschaffenheit widersprechen.

Die Projekte die unter diesem System betrieben werden, können in das System der Inland Investitionen umgewandelt werden. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Bedingungen und Kontrollen der Umwandlung und der Zollbehandlung der erforderlichen Anlagen, Maschinen, Produktionsanlagen und -linien und Ersatzteile für die lizenzierten Tätigkeiten.